

[AZA 7]  
B 59/00 Gb

IV. Kammer

Präsidentin Leuzinger, Bundesrichter Rüedi und Ferrari;  
Gerichtsschreiber Attinger

Urteil vom 3. Juni 2002

in Sachen  
Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Beschwerdeführer,

gegen  
Z.\_\_\_\_\_ Vorsorgestiftung, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas  
Castelberg, Vazerolgasse 2, 7000 Chur,

und  
Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Chur,  
betreffend J.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Thöny, Quaderstrasse 16, 7000 Chur

In Erwägung,

dass das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die von J.\_\_\_\_\_ am 13. Dezember 1999 gegen die Z.\_\_\_\_\_ Vorsorgestiftung eingereichte Klage auf Ausrichtung einer BVG-Invalidenrente ab 1. August 1997 mit Entscheid vom 6. April 2000 in dem Sinne guthiess, als es eine Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung bejahte und die Sache an diese zurückwies, damit sie "in eigener Kompetenz die Höhe der Leistungen und die zeitlichen Verhältnisse festsetze" (Dispositiv-Ziffer 1 mit Verweisung auf die Urteilsabwägungen),

dass das Bundesamt für Sozialversicherung Verwaltungsgerichtsbeschwerde führt mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, "damit diese über den Anspruch des Klägers auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge neu entscheide",

dass die Z.\_\_\_\_\_ Vorsorgestiftung auf Abweisung schliesst, während J.\_\_\_\_\_ auf einen Antrag und die als Mitinteressierte beigelegte BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt auf eine Stellungnahme zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde verzichten,

dass die vorliegende Streitigkeit der Gerichtsbarkeit der in Art. 73 BVG erwähnten richterlichen Behörden unterliegt, welche sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht zuständig sind (BGE 122 V 323 Erw. 2, 120 V 18 Erw. 1a, je mit Hinweisen),

dass im Bereich der beruflichen Vorsorge das Gericht rechtsprechungsgemäss nicht befugt ist, die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuweisen, weil Ausgangspunkt des Verfahrens nach Art. 73 BVG nicht eine Verfügung im Rechtssinne ist, sondern eine blosse Stellungnahme der Vorsorgeeinrichtung, welche nur auf Grund eines auf Klage hin ergangenen Gerichtsurteils rechtsverbindlich wird (BGE 118 V 162 Erw. 1, 117 V 242 Erw. 2b, je mit Hinweisen; SZS 2000 S. 172),

dass das Gericht auch gehalten ist, die sich aufdrängenden zusätzlichen Abklärungen auf dem Weg eines Beweisverfahrens selber vorzunehmen, wobei es ihm unbenommen bleibt, die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der angeordneten Beweismassnahmen bzw. in Ausübung der richterlichen Fragepflicht zu den entsprechenden Abklärungen anzuhalten (Urteil R. vom 4. September 2001, B 14/01; Walser, Der Rechtsschutz der Versicherten bei Rechtsansprüchen aus beruflicher Vorsorge, in: Festschrift 75 Jahre EVG, S. 474),

dass demnach die vorinstanzliche Rückweisung an die Z.\_\_\_\_\_ Vorsorgestiftung nicht zulässig war,

dass das kantonale Gericht über das ihm unterbreitete Klagebegehren, namentlich über die Höhe und den Beginn der berufsvorsorgerechtlichen Invalidenrente, hätte entscheiden und dabei allfällige, von ihm als erforderlich erkannte ergänzende Abklärungen selber vornehmen müssen,

dass die Vorinstanz dies nachzuholen haben wird,

dass das Verfahren kostenpflichtig ist, weil nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, sondern einzig eine prozessuale Frage zur Diskussion stand (Art. 134 OG e contrario),

dass die Gerichtskosten von der mit ihrem Antrag nicht durchgedrungenen Z. \_\_\_\_\_ Vorsorgestiftung zu tragen sind (Art. 156 in Verbindung mit Art. 135 OG),  
erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird  
der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons  
Graubünden vom 6. April 2000 aufgehoben, und es wird  
die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese  
im Sinne der Erwägungen über die Klage neu entscheide.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Z. \_\_\_\_\_ Vorsorgestiftung auferlegt.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht

des Kantons Graubünden, J. \_\_\_\_\_ und der BVG- Sammelstiftung der Rentenanstalt zugestellt.  
Luzern, 3. Juni 2002

Im Namen des  
Eidgenössischen Versicherungsgerichts  
Die Präsidentin der IV. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: